

## ILE-Zusammenschluss Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte



Der ILE-Zusammenschluss Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz beabsichtigt für das Jahr 2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 100.000 EUR zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

**Voraussetzungen:** Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen

gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

**Fördergegenstand:** Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

**Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2022 vorgelegt werden kann.**

**Zuwendungs- und Antragsberechtigte:**

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

**Art und Umfang der Förderung:** Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinRLE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

**Antrags- und Auswahlverfahren:** Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

## Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
Beitrag zur ILEK-Umsetzung		
1.1	Handlungsfeld Tourismus & Naherholung	je max. 3
1.2	Handlungsfeld Regionale Wirtschaft	
1.3	Handlungsfeld Infrastruktur & Daseinsvorsorge	
1.4	Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit	
1.5	Zielerreichungsgrad des ILEK insgesamt	
Beitrag für die Ziele der Landesentwicklung		
2.1	Gleichwertige Lebensverhältnisse	je max. 3
2.2	Umwelt- und Landschaftsschutz	
2.3	Innenentwicklung und Aktivierung von Leerständen	
2.4	Demographischer Wandel und soziale Teilhabe	
Mögliche Zusatzpunkte		
3.1	Interkommunaler Charakter	max. 3
3.2	Bürgerbeteiligung	max. 3
3.3	Innovationsgrad	max. 6

### Weitere Festsetzungen:

- Reine Ersatzbeschaffungen sollen nicht gefördert werden. Entsprechende Anträge werden nicht zur Auswahl durch das Entscheidungsgremium zugelassen.
- Die Gesamtquote an Spielplatz-Projekten wird auf höchstens 30 % (auf Basis der maximalen Fördersumme) begrenzt. Erreichen mehr Spielplatzprojekte die Mindestpunktzahl, konkurrieren diese wiederum untereinander um eine Förderung bis die 30 % der Fördersumme ausgeschöpft sind. Entscheidend ist die Höhe der Gesamtpunktzahl.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

**Termine:**

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 31.01.2022
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2022

Das erforderliche **Antragsformular** und das **Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

**Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:**

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

ILE Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau

Tel.: 09279 923241, E-Mail: [info@neubuerg.de](mailto:info@neubuerg.de), [www.neubuerg.de](http://www.neubuerg.de)

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

ILE-Manager Philipp Herrmann



Mistelgau, 30.11.2021

Philipp Herrmann

Interkommunale Allianz (ILE)

Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz e.V.

---

**Interkommunale Allianz (ILE) Rund um die Neubürg – Fränkische Schweiz e.V.**

Vereinssitz: Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau

1. Vorsitzender: Landrat Florian Wiedemann

Amtsgericht Bayreuth VR 200430

USt-ID: DE815357855

IBAN: DE80 7735 0110 0038 0581 37

- Aufseß • Eckersdorf • Gesees • Glashütten
- Hollfeld • Hummeltal • Mistelbach
- Mistelgau • Plankenfels • Waischenfeld
- Zweckverband Therme Obersees
- Förderverein Region Neubürg e.V.